

Stellungnahme des
Bundesverbandes der Lebensmittelchemiker/innen
im öffentlichen Dienst e. V. (BLC)

für die 76. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung

zu:

a) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher stärken -
Transparenz bei der Lebensmittelkontrolle ermöglichen“
(BT-Drucksache 19/25544)

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften“
(BT-Drucksache 19/25319)

am Montag, den 22. März 2021,
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr



BLC | c/o Birgit Bienzle | Silberpappelstr. 17 | 71364 Winnenden

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
Ausschussvorsitzender
Herr Alois Gerig, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Birgit Bienzle, Vorsitzende

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

0160/7205490

Telefon

B.Bienzle@lebensmittel.org

E-Mail

11. März 2021

**Stellungnahme
des Bundesverbandes der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst e.V. (BLC)
zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft
des Deutschen Bundestages am 22. März 2021 in Berlin**

- 1. Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften (BT-Drucksache 19/25319)**
- 2. Antrag der Abgeordneten Renate Künast, Markus Tressel, Harald Ebner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher stärken – Transparenz bei der Lebensmittelkontrolle ermöglichen (BT-Drucksache 19/25544)**

Sehr geehrter Herr Gerig, sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, im Vorfeld der öffentlichen Anhörung zu den genannten BT-Drucksachen eine schriftliche Stellungnahme abgeben zu können, bedanke ich mich. Ich nehme aus Sicht des BLC insbesondere zu folgenden Punkten Stellung:

Zu 1. BT-Drucksache 19/25319

Anpassungen an die EU-Kontrollverordnung

Wir begrüßen die vorgenommenen Anpassungen an die Verordnung (EU) 2017/625, insbesondere bzgl. der Maßnahmen nach § 39 für Lebensmittel, Futtermittel und Lebensmittelbedarfsgegenstände.

Kontrolle des Internethandels

Auch die neuen Regelungen nach § 38b und 43a LFGB werden begrüßt, weil sie zu einer Verbesserung der Überwachung dieses enorm wachsenden Marktes führen werden. § 43a LFGB konkretisiert die entsprechenden Regelungen zur anonymen Probenahme in der Verordnung (EU) 2017/625 sinnvoll.

Mitgliedschaften:

European Working Community for Food-Inspektion and Cosumer Protection E.W.F.C.
Confédération Européenne des Syndicats Indépendants CESI
Arbeitsgemeinschaft der Verbände des höheren Dienstes AhD

Kooperationspartner:

BTB - Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft
im dbb - beamtenbund und tarifunion

Nationale Regelungen zu Zusatzstoffen und gleichgestellten Stoffen

Wir verweisen hierzu auf unsere [Stellungnahme vom 11. Februar 2020](#) zum Referentenentwurf.

Die vorgesehene Aufhebung von § 2 Absatz 3 LFGB und von § 6 (Verbote für Lebensmittelzusatzstoffe) war überfällig und wird deshalb begrüßt. Ebenso ist die Anpassung von § 7 folgerichtig, die Ermächtigungsgrundlage in Absatz 1 für das Verbot bzw. die Beschränkung bestimmter Lebensmittelzusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe ist perspektivisch sinnvoll.

Die Ermächtigungsgrundlage in § 7 Absatz 2 bzgl. des Verbotes bzw. der Beschränkung des Zusatzes von bestimmten Vitaminen, Mineralstoffen, Aminosäuren und deren Derivaten sowie anderen Stoffen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung und bzgl. entsprechender Höchst-/Mindestgehalte und Reinheitsanforderungen erfüllt nach hiesiger Einschätzung in Verbindung mit dem nach Artikel 2 des Entwurfs vorgesehenen Übergangsgesetz den Zweck, auch weiterhin eine nationale Regulierungsmöglichkeit zu haben, bis das EU-Recht in diesem Bereich vervollständigt ist.

Im Hinblick auf den Verbraucherschutz und Rechtssicherheit ist es jedoch dringend notwendig, dass sich die Bundesregierung weiterhin konsequent dafür einsetzt, dass auf EU-Ebene zeitnah Positivlisten und Höchstgehalte für solche Stoffe festgelegt werden.

Transparenzregelungen

Die geplanten Änderungen in § 40 Absatz 1a LFGB werden grundsätzlich begrüßt und entsprechen – wie in der Begründung ausgeführt – einer Forderung der Länder. Leider werden hier jedoch auch wieder nur kleine kosmetische Korrekturen an der bestehenden Vorschrift vorgenommen.

Wir halten weiterhin eine grundlegende Überarbeitung des § 40 LFGB für geboten. Die Tatbestände von Absatz 1 und Absatz 1a müssen aufeinander abgestimmt werden und dürfen sich nicht überschneiden. Es muss klar zwischen solchen Fällen, in denen zur Gefahrenabwehr öffentlich gewarnt werden muss, und jenen Fällen, in denen die Öffentlichkeit lediglich zur Transparenz informiert werden soll, unterschieden werden. Hierzu ist eine in sich stimmige neue Transparenzvorschrift dringend erforderlich, die neben den bisherigen Transparenzregelungen nach § 40 LFGB auch die Vorgaben des Verbraucherinformationsgesetzes und ggf. künftige nationale Regelungen zur Umsetzung der Ermächtigung in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/625, d. h. für ein bundeseinheitliches sog. Kontrollbarometer (s. u.), umfasst.

Rückverfolgbarkeit

Wie bereits in unserer [Stellungnahme vom 11. Februar 2020](#) zum damaligen Referentenentwurf ausgeführt, begrüßen wir grundsätzlich die vorgesehene Konkretisierung zu § 44 LFGB, halten diese allerdings für nicht ausreichend. Sie ist für die gewünschte Digitalisierung zu unbestimmt und im Hinblick auf Umfang sowie Art und Weise für eine einheitliche und verlässliche Datenlage nicht ausreichend. Der vom Bundesrat (BR-Drs. 617/20 (Beschluss)) formulierte Änderungsvorschlag wird daher von uns ausdrücklich unterstützt. Dies entspricht im Übrigen auch der Forderung II. 3. der BT-Drucksache 19/25544.

Verbrauchernahe Erzeugnisse

Die gesonderten Regelungen für sonstige Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel und Tätowiermittel sind sinnvoll. Allerdings wird zeitnah weiterer Anpassungsbedarf gesehen, weil für diese Erzeugnisse ab 16. Juli 2021 im Hinblick auf harmonisierte Vorschriften die Verordnung (EU) 2019/1020 gelten wird. Wir halten es daher für dringend erforderlich, das Verhältnis des LFGB zu dem derzeit im Entwurf vorliegenden Gesetz zur Neuordnung der Marktüberwachung (BR-Drs.-Nr. [167/21](#)) zu klären und ggf. notwendige Änderungen im LFGB vorzunehmen. Um für diese Erzeugnisse den Verbraucherschutz in der bisherigen Qualität zu erhalten, sind auch weiterhin spezielle Regelungen für deren Überwachung notwendig.

Tätowiermittel

Wir begrüßen, dass Mittel zum Tätowieren nun nicht mehr nur den kosmetischen Mitteln nach § 4 gleichgestellt werden, sondern als eigene Erzeugnisgruppe explizit in den Geltungsbereich aufgenommen werden. Allerdings halten wir die nationalen Regelungen für Tätowiermittel im LFGB und der

Tätowiermittelverordnung von 2009 nicht für ausreichend. Aus Sicht des BLC ist für Tätowiermittel dringend eine europäische Spezialregelung – analog der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 für kosmetische Mittel – erforderlich.

Zwischenzeitlich wurde zwar die [Verordnung \(EU\) 2020/2081](#) zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) betreffend Stoffe in Tätowierfarben oder Permanent-Makeup am 14. Dezember 2020 veröffentlicht. In dieser Verordnung werden Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter Stoffe in Gemischen zur Verwendung für Tätowierzwecke festgelegt und der Begriff „Gemisch zur Verwendung für Tätowierzwecke“ wird definiert. Allerdings ist diese EU-weite Harmonisierungsregelung, die nur bestimmte Verbote chemischer Stoffe vorsieht, ebenfalls nicht ausreichend für einen angemessenen Verbraucherschutz in diesem Bereich.

Zu 2. BT-Drucksache 19/25544

Transparenz über Ergebnisse von Betriebsinspektionen

Wir fordern seit Jahren eine bundeseinheitliche und rechtssichere Regelung für eine transparente Darstellung der Kontrollergebnisse in Lebensmittelbetrieben, die Teil der bereits oben erwähnten neuen Transparenzvorschrift sein muss. Das sog. Kontrollbarometer ist verpflichtend bei allen Betrieben – unabhängig von der Branche – anzubringen. Es stellt die Betriebssituation dar, sowohl in positiven also auch in negativen Fällen. Aus unserer Sicht kann eine solche Regelung den bisherigen § 40 Absatz 1 Nr. 3 LFGB ersetzen. Auch die Plattform „Topf Secret“ der Organisationen Foodwatch und FragDenStaat wird dadurch überflüssig. Hierdurch können aufwändige Verwaltungsverfahren vermieden und gleichzeitig eine deutlich bessere und erweiterte Information für die Verbraucherinnen und Verbraucher erreicht werden.

Ob darüber hinaus die zusätzliche Veröffentlichung aller Kontrollergebnisse an zentraler Stelle beispielsweise auf einem bundesweiten Portal sinnvoll ist und welche Vor- und Nachteile verbunden wären, sollte im Vorfeld der Rechtsetzung sorgfältig ggf. im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie geprüft werden.

Eine entsprechende Regelung auf Länderebene wird von uns abgelehnt. Denn dadurch entstünde ein föderaler Flickenteppich, der nicht das Ziel der leicht verständlichen und einheitlichen Verbraucherinformation über die Kontrollergebnisse bei Betriebsinspektionen erreicht.

Voraussetzung ist neben der rechtssicheren und klaren Gestaltung der Rechtsgrundlage selbstverständlich auch, dass die zuständigen Behörden die notwendigen personellen Ressourcen haben, um die Kontrollfrequenzen einzuhalten und im Beanstandungsfall zeitnahe Nachkontrollen durchzuführen.

Transparenz über Produktuntersuchungen

Bislang werden die Kontrollergebnisse zur Untersuchung amtlicher Proben nur für Lebensmittel und Futtermittel gemäß § 40 Absatz 1a Nr. 1 und 2 LFGB bei Höchstgehaltsüberschreitungen und dem Nachweis verbotener Stoffe veröffentlicht. Ferner kann es im Einzelfall zu einer Veröffentlichung nach § 40 Absatz 1 Nr. 3 LFGB kommen, wenn der bei der Probenuntersuchung festgestellte Verstoß die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Außerdem ist in besonderen Fällen die proaktive Veröffentlichung von Probenergebnissen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Verbraucherinformationsgesetz möglich.

Eine Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse ist allerdings wesentlich vielschichtiger als die Veröffentlichung der Ergebnisse von Betriebsinspektionen. Zum einen werden an den Proben eine Vielzahl unterschiedlichster – teilweise mehrere hundert – Parameter untersucht, zum anderen werden Proben auf den verschiedensten Vertriebsstufen entnommen. Es handelt sich dabei um verpackte und somit nach LMIV gekennzeichnete Ware, aber auch um unverpackte Ware oder um Zutaten und Rohstoffe, die in dieser Form gar nicht an den Endverbraucher oder die Endverbraucherin abgegeben werden. Daher sollte vor einer solchen Rechtsetzung zuerst eine wissenschaftliche Studie durchgeführt werden, welche konkreten Daten (welche Parameter, welche Unternehmen – z. B. Erzeuger, Hersteller, Verarbeiter, Abpacker, Zwischenhändler, Einzelhändler usw.) für die Öffentlichkeit tatsächlich von Interesse sind und wie diese verständlich aufbereitet werden könnten.

Und auch hier werden neben der rechtssicheren und klaren Gestaltung der Rechtsgrundlage selbstverständlich die notwendigen personellen Ressourcen bei den Untersuchungsämtern für zeitnahe Untersuchungen und für zusätzliche Berichterstattung oder spezielle Auswertungen sowie für die Veröffentlichungspflichtigen Stellen benötigt.

Grundvoraussetzung ist außerdem eine bundesweite Datenbank, aus der das Portal zur Veröffentlichung gespeist werden kann. Hierzu verweisen wir auf die derzeitigen Aktivitäten auf Ebene der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) bzgl. der Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz.

Fazit: Transparenz gibt es nicht zum Nulltarif, sonst geht dies zu Lasten der eigentlichen Kontrolltätigkeiten und führt zu einer Verschlechterung der Lebensmittelüberwachung. Aber Transparenz bietet die Chance auf eine effektive Kontrolle und auf proaktives Handeln der überwachten Unternehmen.

Rückverfolgbarkeit

Siehe oben zu 1.

Rückrufe

Rückrufe werden in aller Regel durch die verantwortlichen Unternehmer entsprechend ihren Pflichten nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bzw., nachdem die zuständige Behörde darauf hingewirkt hat, als sog. freiwillige Maßnahmen durchgeführt. Die zuständigen Behörden verweisen regelmäßig auf dem Portal Lebensmittelwarnung.de gemäß § 40 Absatz 2 Satz 2 LFGB auf solche Rückrufe von Unternehmern. Nur wenn ein Unternehmer nicht oder nicht rechtzeitig einen Rückruf durchführt, darf die zuständige Behörde nach § 40 Absatz 2 Satz 1 LFGB den Rückruf nach Absatz 1 durchführen. Außerdem kann die zuständige Behörde nach § 39 Absatz 2 Nr. 4 einen Rückruf, falls erforderlich, anordnen.

Aus unserer Sicht sind die geltenden Rechtsgrundlagen ausreichend, um einen wirkungsvollen Verbraucherschutz zu gewährleisten – sofern sie von den zuständigen Behörden konsequent angewendet werden. Die im Antrag vorgesehene Konkretisierung, dass die Behörde innerhalb von 24 Stunden einen Rückruf anordnen muss, wenn dieser nicht von den beteiligten Unternehmen eingeleitet wird, ist nicht notwendig .


Die Konkretisierung, dass an allen Abgabestellen über einen Rückruf zu informieren ist, halten wir dagegen grundsätzlich für sinnvoll. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den [Leitfaden der LAV zur Information der Öffentlichkeit bei gesundheitsgefährdenden Lebensmitteln](#) (Stand: 4. November 2020), den die LAV in einer Projektgruppe erarbeitet und im vergangenen Jahr der Lebensmittelwirtschaft zur Kenntnis gegeben hat. Insofern gibt es zwischenzeitlich zwar keine gesetzliche Regelung, aber eine abgestimmte Grundlage, an der sich sowohl die zuständigen Behörden als auch die betroffenen Unternehmen orientieren können.

Weitere Forderungen des BLC

Für eine signifikante Verbesserung der Hygienesituation im Bereich der Gastronomie, einschließlich aller Imbisse, Cafés und Kioske mit Abgabe von zubereiteten Lebensmitteln (belegte Brötchen, Frikadellen etc.) müssen höhere Anforderungen an den Sachkundenachweis gestellt werden, wie dies auch im Gutachten des Bundesrechnungshofes dargelegt ist. In allen Bereichen ist eine schriftliche Prüfung als Befähigungsnachweis analog wie bei einem Führerschein zu fordern.

Abschließend möchten wir auf unsere [Forderungen für einen zukunftsfähigen Verbraucherschutz Sichere Lebensmittel für Deutschland](#) hinweisen, die auf der Internetseite des BLC veröffentlicht ist und diesem Schreiben als Anlage beiliegt.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Bienzle